



Unterrichtsbedingungen Musikschule Tonleiter ab 1. August 2023 Partner-/Gruppenunterricht Jahresvertrag G38

§1 Allgemeines

1. Die Musikschule fördert musikalische Fähigkeiten in jedem Alter und verpflichtet sich zur Erteilung eines qualitativ und pädagogisch hochwertigen Unterrichts.
2. Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum regelmäßigen Üben. Die Teilnahme an Konzerten und Vorspielen ist nicht verpflichtend, aber Bestandteil des Unterrichts.

§2 Vertragslaufzeit und -kündigung

1. Mit der Anmeldung zum Unterricht schließt der Schüler / schließen die Erziehungsberechtigten einen Unterrichtsvertrag mit Verpflichtung zur Beitragszahlung ab.
2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten (in der Regel 1. August – 31. Juli) und endet dann. Eine Kündigung ist nicht notwendig.
3. Innerhalb der Vertragslaufzeit erhält der Schüler im Schnitt 35 Unterrichtseinheiten. Anspruch auf eine anteilige Erstattung entsteht, wenn der Schüler weniger als 32 Unterrichtseinheiten innerhalb der Vertragslaufzeit erhält.
4. Der Vertrag wird mit Unterrichtsaufnahme verbindlich. Der Vertrag kann nicht gekündigt werden. Über außerordentliche Kündigungsgründe entscheidet die Musikschule. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (E-Mail oder postalisch).
5. Ein Lehrkraftwechsel ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

§3 Daten

1. Die auf dem Unterrichtsvertrag angegebenen Daten von Schüler und Erziehungsberechtigten werden mittels eines webbasierten Verwaltungsprogramms gespeichert, verarbeitet und an die unterrichtende Lehrkraft weitergegeben.
2. Alle Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse (auch E-Mail-Adresse), Bankverbindung etc. sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch nicht rechtzeitig bekanntgegebene Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Schülers.

§4 Unterricht

1. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
2. An gesetzlichen Feiertagen des Landes NRW, an Rosenmontag, in den NRW-Schulferien sowie an Tagen, an denen musikschulexterne Unterrichtsräume (z.B. KiTas, Schulen) für den Musikunterricht dort nicht zur Verfügung stehen, findet kein Unterricht statt.
3. Die Musikschule behält sich Neuregelungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z.B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Tarifierung bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl jederzeit vor.
4. Bei Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft bietet diese einen Nachholtermin an oder der Unterricht wird durch eine andere Lehrkraft vertreten. Fällt der Unterricht aus vom Schüler zu vertretenden Gründen aus, ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, diesen nachzuholen.

§5 Unterrichtsbeiträge und Beitragseinzug

1. Die monatlichen Unterrichtsbeiträge sind Abschläge auf den vereinbarten Gesamtbeitrag.
2. Der Unterrichtsbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist verbindlich. Der Kontoinhaber ermächtigt die Musikschule mit der Gläubiger-ID DE97ZZZ00000467121, die monatlichen Beiträge von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Musikschule auf sein Konto

gezogenen Lastschriften einzulösen. Er kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit ihrem/seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

4. Bei unberechtigten Rücklastschriften oder Rücklastschriften mangels ausreichender Kontodeckung gibt die Musikschule die Bankgebühren an die/den Kontoinhaber*in weiter und erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €.

5. Stehen länger als drei Monate Unterrichtsbeiträge aus, kann Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der ausstehenden Beiträge.

§5.1 Kopierlizenzgebühr

1. Für alle Instrumental- und Gesangsunterrichte fällt die Gebühr für eine Kopierlizenz an. Die Gebühr wird im Rahmen eines Kopierlizenzvertrages mit der VG-Musikedition an die GEMA entrichtet und wird monatlich pro Schüler (nicht Fachbelegung) erhoben.

§6 Unterrichtsort

1. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule bzw. der Kooperationseinrichtung statt.

2. Kann der Unterricht wegen höherer Gewalt oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Regelungen nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von Lehrkraft und Schüler (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsbeiträgen den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte der Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen, kann nach Absprache der Unterricht mittels zugesandter Aufgaben und Bearbeitungen asynchron stattfinden, nachgeholt werden oder der Vertrag pausieren.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus).

§ 7 Haftung und Hausordnung

1. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Kinderwagen, Fahrräder sowie Wertgegenstände, Geld und Instrumente wird keine Haftung übernommen.

2. Die Nahrungsaufnahme sollte in den Unterrichtsräumen möglichst vermieden werden.

§ 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Änderungsvorbehalt

1. Die Musikschule ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird Schüler bzw. werden die Erziehungsberechtigten unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert.

2. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn Schüler bzw. Erziehungsberechtigter nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.